

## Rechtliche Erläuterungen zum Datenschutz bei der Provenienzerschließung

Für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Provenienzerschließung wird auf folgendes Werk verwiesen:

Bartholomäus Manegold: Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG. Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1999 (Schriften zum Öffentlichen Recht; 874). Berlin: Duncker & Humblot, 2002.

Bei verstorbenen Vorbesitzern aus der jüngeren Vergangenheit (z.B. im Zusammenhang mit der Erfassung von NS-Raubgut) sind zu prüfen: a) ein postmortales Persönlichkeitsrecht, b) die Rechte der Angehörigen. Die Schutzfrist beträgt 10 Jahre. Es ist grundsätzlich zwischen dem *Zugang zu Informationen* und der *Veröffentlichung von Forschungsergebnissen* zu unterscheiden.

Das Gemeinwohlinteresse an Informationen genießt einen hohen Stellenwert. Ein postmortales Recht auf Nichtveröffentlichung von Daten existiert nicht. Sekundär sind allenfalls die Rechte noch lebender Angehöriger zu beachten.

Der nachfolgende Text basiert auf Exzerpten und Zusammenfassungen der Thesen Manegolds; er wurde von Dr. Jürgen Weber (Herzogin Anna Amalia Bibliothek, Weimar) auf der Herbstsitzung 2012 der UAG: Provenienzforschung und Provenienzerschließung (Deutscher Bibliotheksverband / AG Handschriften und Alte Drucke) präsentiert.

Auszüge aus Manegold (ohne Fußnoten)

- Zeitliche Schutzbereichsgrenzen. „Postmortaler Persönlichkeitsschutz“? (aus Kap. 3.B.I.3., S. 116f.)

Ein grundrechtlicher Schutz „des Andenkens des Verstorbenen“ oder „der Vorstellung von der Persönlichkeit des Verstorbenen gegen eine Bekanntgabe persönlicher Lebensumstände des Verstorbenen, die das Andenken beeinträchtigen“, besteht nicht. Ein solches verselbstständigtes grundrechtliches Schutzgut existiert nicht.

Ein Schutz der Angehörigen gegen eine solche Offenlegung kann nur bestehen, soweit deren eigene Handlungs- und Entschlussfähigkeit oder deren eigenes Persönlichkeitsrecht verletzt würde. Das kann im Einzelfall auf den Schutz eines bestimmten Lebensbildes der Angehörigen hinauslaufen, soweit dies zum Persönlichkeitsschutz der Angehörigen tatsächlich erforderlich und verhältnismäßig ist. Ob dies auch ein objektiv und nachweisbar falsches „Lebensbild“ oder „Andenken“ des Verstorbenen sein kann, ist mehr als zweifelhaft und nur in Ausnahmefällen denkbar. Ein verselbstständigter Schutz von „Lebenslügen“ durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Angehörigen scheidet jedenfalls aus. Es ist daher unzutreffend oder zumindest missverständlich, von einem „Schutz des Andenkens an den Verstorbenen durch die Persönlichkeitsrechte der Angehörigen“ (Bizer) zu sprechen, da es ausschließlich um deren Grundrechtsschutz geht. Ein spezifisch grundrechtlicher „postmortaler Persönlichkeitsschutz“ existiert nicht. Auch einen grundrechtlich geschützten oder über das Rechtsstaatsprinzip motivierten Anspruch auf Vertrauensschutz hat der Verstorbene nicht. Es kann nach dem Tode eines Betroffenen nur darum gehen, festzustellen, ob überlebende Angehörige oder sonstige Dritte ihrerseits Betroffene, d. h. Grundrechtsträger sind.

- Postmortale Datenrestriktion aufgrund des Menschenwürdesatzes der Art. 1 Abs. 1 GG (aus Kap. 3.B.I.4., S. 118f.)

Die Normierung von besonderen postmortalen Schutzfristen erscheint als zum Schutz der Menschenwürde geeignet. Ein vergleichender Blick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Art. 1 Abs. 1 GG zeigt allerdings, dass eine durch die Achtung der Menschenwürde gebotene Datenrestriktion nicht alle personenbezogenen Daten des Verstorbenen umfasst, sondern sich inhaltlich auf besonders erhebliche Fälle der Datenübermittlung zur verfälschenden und bewusst einseitigen, entstellenden Darstellung beschränkt (Fn. 231). Zumindest dem Grundsatz nach können wahrheitsgemäße Angaben über einen Verstorbenen (etwa Straftaten, NSDAP, Stasi-Tätigkeit, etc.) keinen Verstoß gegen das Achtungsgebot des Art. 1 Abs. 1 GG darstellen.

- Veröffentlichung der Forschungsergebnisse (aus Kap. 6.B.VI., (S. 317)

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten ist datenschutzrechtlich die intensivste Form der Übermittlung. Daher ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten dem Grundsatz nach nur

mit der Einwilligung des Betroffenen oder seiner Angehörigen möglich. Dem steht entgegen, dass die Publikation auch personenbezogener historischer Forschungsergebnisse zu den existenziellen Wirkungsmechanismen der Forschung gehört, ohne die fachliche Auseinandersetzung in manchen Bereichen nicht möglich ist. Gleichzeitig liegt gerade in der Veröffentlichung die potentielle Gemeinwohlorientierung der Forschung begründet. Insbesondere eine anonymisierte Darstellung oder eine Pseudonymisierung kann dem wissenschaftlichen und dem öffentlichen Interesse an der Publizität von Forschungsergebnissen über die Zeitgeschichte widersprechen.

➤ Zusammenfassung (aus Kap. 6.B.IX., S. 324f.)

Die besonderen Sperrfristen sämtlicher Archivgesetze sind im überwiegenden Interesse der Forschung auch dann zu verkürzen, wenn kein Fall der auch konkludenten Einwilligung des Betroffenen, zu denen auch die Angehörigen zählen, vorliegt oder wenn eine vorrangige Nutzungsanonymisierung nicht möglich ist. Dazu muss zwar grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens begründet werden. Ein erheblich überwiegendes öffentliches Interesse an der Fristverkürzung ist jedoch nur bei erheblicher Beeinträchtigung persönlicher Belange erforderlich. Umgekehrt kann auch einfaches wissenschaftliches Interesse in Fällen geringer Beeinträchtigung genügen, ohne dass ein spezifisch öffentliches Interesse an der Fristverkürzung bestehen muss. Eine Beschränkung der Fristverkürzung auf die Fallgruppen des „Amtsträgers in Ausübung seines Amtes“ und der „Person der Zeitgeschichte“ ist nicht zulässig. Mit dem Ablauf der besonderen Sperrfrist ist grundsätzlich auch die Veröffentlichung der Daten erlaubt. Die jeweiligen archivgesetzlichen Sperrfristen gelten auch für privates Depositgut und können durch Vereinbarung im Depositvertrag nicht unterschritten, wohl aber überschritten werden.

Links:

Hessisches Archivgesetz:

<http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/yld/page/bshesprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-ArchivGHE2012rahmen&documentnumber=1&numberofresults=31&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint>

Landesarchivgesetz Rheinland-Pfalz

[http://www.lha-rlp.de/uploads/media/Landesarchivgesetz\\_01.pdf](http://www.lha-rlp.de/uploads/media/Landesarchivgesetz_01.pdf)